

Aktenzeichen: 3 AZR 1173/79

Bundesarbeitsgericht	3. Senat	Urteil vom 30. November 1982 - 3 AZR 1173/79 -
I. Arbeitsgericht		Urteil vom 27. April 1977 - 6 Ca 1957/76 -
Wiesbaden		
II. Landesarbeitsgericht		Urteil vom 9. Juli 1979 - 11/5 Sa 587/77 -
Frankfurt/Main		

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Sozialversicherungsrente bei Versorgung nach G 131

Gesetz: Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen i.d.F. vom 13. Oktober 1965 (BGBl I, 1686) §§ 71 f, 71 e, 73, 74, § 52 Abs. 2, 4, § 35 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 36; Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (BGBl I, 1557) Art. II § 11 Abs. 2; RVO § 1229 Abs. 1 Nr. 3; AVG § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2; Bundesbeamtengesetz i.d.F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl I, 1776) §§ 111, 115; ArbGG i.d.F. vom 3. September 1953 (BGBl I, 1267) § 64 Abs. 3, § 60 Abs. 1 Satz 2; ArbGG i.d.F. vom 2. Juli 1979 (BGBl I, 853) § 12 a Abs. 1; ZPO §§ 551, 550, § 322 Abs. 1, §§ 554, 91; BGB §§ 826, 284

Leitsätze:

1. Ein früherer Angestellter des öffentlichen Dienstes, der nach Art. II § 11 Abs. 2 Satz 5 Drittes Änderungsgesetz zum Regelungsgesetz als übernommen gilt, muß sich die Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf die ihm zustehenden Beamtenversorgungsbezüge grundsätzlich anrechnen lassen, soweit sie auf Pflichtbeiträgen für die Zeit vor der unterstellten Übernahme beruhen.
2. Von der Anrechnung sind solche Rententeile ausgenommen, die auf einer höheren Vergütung beruhen, als bei der Versorgung nach dem Regelungsgesetz berücksichtigt werden kann. Anrechnungsfrei sind ferner Renten der freiwilligen Weiterversicherung.



3_AZR_1173/79

11/5 Sa 587/77 Frankfurt/Main

Verkündet
am 30. November 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision der Klägerinnen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 9. Juli 1979 - 11/5 Sa 587/77 - aufgehoben, soweit es die Beklagte zur Zahlung von Ruhestandsbezügen verurteilt, die Klage in Höhe von 18.350,09 DM nebst Zinsen abgewiesen und eine Kostenentscheidung getroffen hat.
2. Im übrigen wird die Anschlußrevision der Klägerinnen zurückgewiesen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind die gesetzlichen Erben des im Jahre 1910 geborenen und im Verlaufe des Rechtsstreits verstorbenen Angestellten K P (im folgenden: Erblasser). Dieser war vom 1. Oktober 1929 bis 31. Januar 1937 bei verschiedenen Unternehmen der Privatwirtschaft in der Tschechoslowakei beschäftigt. Diese Beschäftigungen wurden durch Ableistung des Wehrdienstes in der tschechischen Armee unterbrochen. Am 1. Februar 1937 trat der Erblasser in die Dienste der I R , einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die später in der Gauwirtschaftskammer Sudetenland, einer juristischen Person des Privatrechts, aufging. Er erhielt als Tarifeur Bezüge nach Vergütungsgruppe VII TO.A.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vom 19. Mai 1940 bis zum 8. Mai 1945 befand er sich im Kriegseinsatz bei der SS-Panzerdivision "Totenkopf".

Nach dem Kriege war der Erblasser zunächst vorübergehend arbeitslos und dann bei einer Revierförsterei im Taunus tätig. Vom 1. November 1950 bis zum 30. November 1951 arbeitete er beim S L in W . Vom 1. Dezember 1951 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 30. April 1973 war er beim S B in W angestellt und zuletzt in Vergütungsgruppe V c BAT eingereiht. Unter dem Datum vom 27. Februar 1956 wurde ihm vom Landespersonalamt Hessen ein sogenannter Unterbringungsschein nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (RegelungsG) erteilt. Seit dem 1. Mai 1973 bezog der Erblasser die gesetzliche Sozialversicherungsrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und eine Zusatzversorgung von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Im Jahre 1974 machte der Erblasser gegen die Beklagte (vertreten durch das S amt) gerichtliche Ansprüche nach dem Regelungsgesetz geltend. Das Arbeitsgericht Wiesbaden erließ am 6. November 1974 - 6 Ca 3146/74 - folgendes Urteil:

- "1. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, für den Kläger eine Ruhevergütung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nach den Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG festzusetzen und mit Wirkung ab 1. Mai 1973 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger bis zur erfolgten Festsetzung und Zahlung der Ruhevergütung und in Anrechnung darauf eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 200,-- DM zu leisten.
3. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist, daß er unter Verletzung der Vorschriften der §§ 71 f, 52 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG nicht mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in der in diesem Gesetz vorgesehenen Weise übernommen worden ist.
4. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen entstandenen oder noch entstehenden Schaden zu ersetzen, den er durch die nicht rechtzeitige Festsetzung der Ruhevergütung erlitten hat.



- 4 -

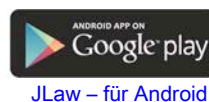
In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß die Kammer es für zweckmäßig gehalten habe, die Beklagte zu Abschlagszahlungen zu verurteilen, damit der Erblasser noch zu seinen Lebzeiten in den Genuß einer Altersversorgung komme. Das Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 3. Dezember 1974 in abgekürzter Form und am 22. Januar 1975 mit Tatbestand und Entscheidungsgründen zugestellt. Mit einem am 3. Dezember 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz legte die Beklagte Berufung ein, die sie zugleich begründete. Das Landesarbeitsgericht verwarf die Berufung als unzulässig, da die Zustellungsordnungsgemäß erfolgt, die Berufungsfrist aber selbst dann abgelaufen sei, wenn die Zustellung unwirksam gewesen wäre. Eine von der Beklagten im Dezember 1976 erhobene Nichtigkeitsklage wurde rechtskräftig abgewiesen, weil die Beklagte die Frist zur Einlegung einer Nichtigkeitsklage versäumt hatte. Aufgrund des Urteils vom 6. November 1974 hat der Erblasser 7.200,-- DM beigetrieben.

Die Klägerinnen haben vorgetragen: Sowohl des Landespersonalamt als auch das S
amt hätten zu den Personalakten des Erblassers festgestellt, daß dieser zum Kreis der nach dem Regelungsgesetz begünstigten Personen gehöre. Dies stehe im übrigen aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts Wiesbaden fest. Die Höhe der Ruhestandsbezüge hänge von der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltsfähigen Vergütung ab. Gegen die Höhe der ruhegehaltsfähigen Bezüge wollten sie Einwände nicht erheben. Jedoch sei als versorgungsfähige Zeit sowohl die Beschäftigungszeit in der Privatwirtschaft von 1927 bis 1937 als auch die bei der I
bzw. deren Nachfolgeorganisation sowie die Dienstzeit bei der Waffen-SS anzurechnen. In der tschechischen Privatwirtschaft sei der Erblasser in der gesetzlichen Sozialversicherung der Tschechoslowakei versicherungspflichtig gewesen. Seine Pflichtversicherungsbeiträge seien jedoch nach tschechischem Sozialversicherungsrecht an die I
R
ausgefolgt worden. Diese habe ihm eine Ruhegehaltszusage nach beamtenähnlichen Grundsätzen erteilt. Seine Beschäftigung in R
gelte nicht als unterbrochen. Er sei am

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

18. Mai 1940 als Wehrpflichtiger zur Waffen-SS eingezogen worden, weil er Mitglied des Deutschen Turnerbundes gewesen sei und diese durch Dekret vom 30. Oktober 1938 in die NSDAP überführt worden sei.

Auf die nach dem Regelungsgesetz geschuldeten Versorgungsbezüge des Erblassers dürften die Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und der VBL nicht angerechnet werden. Im Jahre 1961 hätte die Beklagte dem Erblasser anbieten müssen, ihn als Versorgungsberechtigten zu übernehmen. Wäre das geschehen, wäre der Erblasser nicht mehr sozialversicherungspflichtig gewesen; er hätte auch nicht mehr zum Kreis der Pflichtversicherter der VBL gehört. Hieraus folge, daß die von ihm erbrachten Beiträge nur als freiwillige Beiträge angesehen werden könnten. Deshalb müßten die auf ihnen beruhenden Renten anrechnungsfrei bleiben.

Das Versäumnis der Beklagten begründe ferner einen Schadenersatzanspruch. Wenn die Beklagte im Jahre 1961 die Übernahme des Erblassers angeboten hätte, wären diesem die Beiträge zur Sozialversicherung zu erstatten gewesen. Die Erstattungsbeträge machten 18.765,47 DM aus. Nach Eintritt des Versicherungsfalles sei eine Erstattung nicht mehr möglich. Die daraus folgende Pflicht zum Schadenersatz sei zudem rechtskräftig festgestellt.

Ein weiterer Schadenersatzanspruch ergebe sich aus folgendem: Nach dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, die Ruhestandsbezüge des Erblassers festzusetzen. Gleichwohl sei sie untätig geblieben. Der Erblasser habe daher von dem jetzigen Prozeßbevollmächtigten ein Gutachten erstellen lassen und hierfür 6.000,-- DM Honorar und 458,71 DM Kosten und Steuern aufgewandt. Auch diesen Betrag müsse die Beklagte ersetzen.

Die Klägerinnen haben beantragt:

Die Beklagte zu verurteilen, an sie zu zahlen:

1. für die Zeit vom 1. Mai 1973 bis 31. März 1978
Ruhegeld nebst 4 % Zinsen und zwar monatlich



ab 1. Mai 1973	869,-- DM,
ab 1. Juli 1973	760,20 DM,
ab 1. Dezember 1973	1.664,43 DM,
ab 1. Januar 1974	887,70 DM,
ab 1. Juli 1974	871,56 DM,
ab 1. Dezember 1974	1.908,29 DM,
ab 1. Januar 1975	933,46 DM,
ab 1. Juli 1975	922,39 DM,
ab 1. Dezember 1975	2.021,50 DM,
ab 1. Januar 1976	926,05 DM,
ab 1. Februar 1976	990,44 DM,
ab 1. Juli 1976	971,-- DM,
ab 1. Dezember 1976	2.138,16 DM,
ab 1. Januar 1977	974,47 DM,
ab 1. Februar 1977	1.036,52 DM,
ab 1. Juli 1977	1.017,02 DM,
ab 1. Dezember 1977	2.249,70 DM,
ab 1. Januar 1978	1.029,32 DM.

2. 18.350,09 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem
1. Mai 1973 und weitere 6.458,71 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 13. April 1976.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß der Erblasser Ansprüche nach dem Regelungsgesetz gehabt habe und daß diese rechtskräftig festgestellt worden seien. Das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden habe nicht in Rechtskraft erwachsen können, weil für die Feststellung der Versorgungspflicht der D zuständig gewesen sei; das habe das Arbeitsgericht nicht beachtet. Im übrigen sei nicht nachgewiesen, daß der Erblasser eine Versorgungszusage von der I R erhalten habe. In deren Haushaltsplan sei lediglich vorgesehen, daß den Angestellten Versorgungszusagen erteilt werden könnten. Indes hätten auch Angestellte, die wesentlich länger als der Kläger beschäftigt gewesen seien, keine Versorgungszusage erhalten. Zudem habe der Kläger die Wartezeiten nicht erfüllt. Es fehle an einem hinreichenden Beweis, daß der tschechische Sozialversicherungsträger Beiträge an die



- 7 -

I R abgeführt habe. Der Erblasser habe sich bereits nach nur zweijähriger Tätigkeit in R im August oder September 1939 freiwillig zu den SS-Totenkopfverbänden gemeldet. Im Laufe des Rechtsstreits habe er sich ständig geweigert, Auskunft über seine Einsätze bis 1940 zu erteilen. In jedem Fall müßten die Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und der VBL auf die Ruhestandsbezüge angerechnet werden.

Auch ein Schadenersatzanspruch wegen Nichtübernahme stehe den Klägerinnen nicht zu. Der D

habe dem Erblasser die Übernahme angeboten, dieser habe jedoch abgelehnt. Einer Übernahme durch die Beklagte hätte der Erblasser in jedem Falle widersprochen, weil sie zu einer Verringerung seiner Bezüge geführt hätte. Eine Übernahme hätte nur nach der Vergütungsgruppe VII TO.A erfolgen können. Der Erblasser habe aber bereits 1961 eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe VI b BAT ausgeübt. In keinem Fall sei dem Erblasser ein Schaden erwachsen. Er müsse allenfalls so gestellt werden, als ob er 1961 in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dann wären aber die Beiträge zu den Sozialversicherungsträgern Pflichtbeiträge geblieben und hätten nicht erstattet werden können. Ein Anspruch auf Ersatz der Gutachterkosten sei durch § 61 ArbGG ausgeschlossen. Hilfsweise erkläre sie die Aufrechnung mit einem Rückzahlungsanspruch der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, um die der Erblasser nach seinem Vortrag ungerechtfertigt bereichert wäre.

Der D ist auf Seiten der Klägerinnen dem Rechtsstreit beigetreten. Er hat die Auffassung vertreten, daß der Erblasser versorgungsberechtigt gewesen sei und die Klägerinnen die begehrten Bezüge verlangen könnten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerinnen hat das Landesarbeitsgericht dem Erblasser für die Zeit vom 1. Mai 1973 bis 31. März 1978 Ruhestandsbezüge in wechselnder Höhe zugesprochen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil richten sich die Revision der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beklagten, mit der sie die vollständige Klageabweisung erstrebt, und die unselbständige Anschlußrevision der Klägerinnen, die ihre Ansprüche in voller Höhe weiter verfolgen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zwar mit Recht Versorgungsansprüche bejaht, es hat aber keine hinreichenden Feststellungen darüber getroffen, in welcher Höhe die dem Erblasser gezahlte Sozialversicherungsrente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen ist. Die Anschlußrevision ist unbegründet, soweit die Klägerinnen Erstattung vorprozessualer Auslagen begehren. Im übrigen ist sie ebenfalls begründet.

A. Dem Erblasser standen Versorgungsansprüche in noch festzustellender Höhe zu.

I. Zu Unrecht rügt die Revision, dem Landesarbeitsgericht seien bei der Abfassung der Entscheidungsgründe formale Fehler unterlaufen, die bereits zur Aufhebung des Urteils führen müßten.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die mündliche Verhandlung am 7. Mai 1979 geschlossen und seine Entscheidung erst im Verkündungstermin vom 9. Juli 1979 verkündet. Dies war fehlerhaft. Nach §§ 64 Abs. 3, 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG i.d.F. vom 3. September 1953 (BGBl I, 1267) soll die Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Tagen seit Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet werden. Die Überschreitung der Verkündungsfrist wirkt sich aber im vorliegenden Fall nicht aus. Die Voraussetzungen eines absoluten Revisionsgrundes nach § 551 ZPO liegen nicht vor. Nach § 550 ZPO führt ein Gesetzesverstoß dann zur Aufhebung, wenn das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruht. Dies ist aber bei einer verspäteten Verkündung in der Regel nicht anzunehmen (BAG Urteil vom 21. August 1967 - 3 AZR 383/66 - AP Nr. 122 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu A 1 der Gründe). Es kann unentschieden bleiben, ob die Überschreitung der Verkündungsfrist in Ausnahmefällen zur Aufhebung des Urteils zwingt, wenn Zweifel bestehen, ob Beratung und Verkündung auf der Erinnerung an die mündliche Verhandlung beruht haben können. Solche



Zweifel ergeben sich im vorliegenden Fall nicht. Bei dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache war die vom Landesarbeitsgericht für die Abfassung der Entscheidungsgründe bis zur Verkündung der Entscheidung aufgewandte Zeit nicht zu beanstanden.

2. Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß das angefochtene Urteil wirkungslos sei, weil es für eine nicht existierende Partei ergangen sei. Das Landesarbeitsgericht hat zwar im Rubrum des angefochtenen Urteils den während des Berufungsverfahrens verstorbenen Erblasser als Kläger aufgeführt. Insoweit handelt es sich aber um eine offenbare Unrichtigkeit (§ 319 ZPO), die auch noch in der Revisionsinstanz berichtigt werden kann (BGH NJW 1964, 1858; BAG Urteil vom 12. Mai 1964 - 3 AZR 412/63 - AP Nr. 13 zu § 319 ZPO = NJW 1964, 1874). Das Landesarbeitsgericht hat in den Entscheidungsgründen festgestellt, daß die Witwe des Erblassers für sich und ihre Kinder den Rechtsstreit aufgenommen hat.

II. Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß dem Erblasser Versorgungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I, 1686) einschließlich seiner Ergänzungen zustehen. Nach §§ 71 f, 71 e, 52 Abs. 2, 35 Abs. 1, 29 Abs. 1 RegelungsG haben Angestellte, die am 8. Mai 1945 einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn hatten, bei Eintritt eines Versorgungsfalles Anspruch auf Versorgungsbezüge wie Beamte.

1. Es ist rechtskräftig festgestellt, daß der Kläger zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gehört.

a) Das Arbeitsgericht Wiesbaden hat mit Urteil vom 6. November 1974 - 6 Ca 3146/74 - erkannt, daß die Beklagte verpflichtet ist, für den Kläger ein Ruhegeld nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nach den Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131

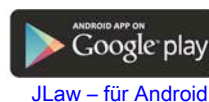


des Grundgesetzes festzusetzen und mit Wirkung vom 1. Mai 1973 zu zahlen. Dieses Urteil ist rechtskräftig (§ 322 Abs. 1 ZPO). Die rechtskräftige Feststellung der Zahlungsverpflichtung der Beklagten schließt für die vorliegende Leistungsklage Behauptungen und Einwendungen aus, die im Widerspruch zu dem festgestellten Rechtsverhältnis stehen (BAG 1, 196 = AP Nr. 7 zu § 11 ArbGG 1953; Urteil vom 8. November 1967 - 4 AZR 32/67 - AP Nr. 11 zu § 322 ZPO; BGHZ 34, 339 f.). Der Beklagten ist demnach verwehrt, geltend zu machen, der Kläger habe nicht zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört oder sie sei nicht zahlungspflichtig.

b) Ohne Erfolg versucht die Revision, die Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Wiesbaden in Zweifel zu ziehen.

Die Revision hält das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden für unbestimmt, weil das Regelungsgesetz die Voraussetzungen mehrerer Versorgungsansprüche enthalte, das Arbeitsgericht Wiesbaden aber in seinen Entscheidungsgründen nicht einmal die Anspruchsgrundlage zitiert habe. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Der Streitgegenstand eines Rechtsstreits wird durch den Klageantrag und den zur Begründung vorgetragenen Sachverhalt bestimmt (BAG Beschluß vom 18. April 1961 - 3 AZR 313/59 - AP Nr. 6 zu § 3 ZPO; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 253 Anm. III 2 m.w.N.). Der Erblasser hat bereits in dem von dem Arbeitsgericht Wiesbaden entschiedenen Verfahren die klagebegründenden Tatsachen vorgetragen, nämlich daß er zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört habe, bei der Beklagten beschäftigt und in- zwischen wegen Eintritt der Erwerbsunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden sei.

Es trifft im übrigen nicht zu, daß das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden die maßgebende Anspruchsgrundlage verschweigt. Das Arbeitsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt, daß sich der Anspruch aus einem Gesetzestatbestand ergebe, mit dem sich der Erlaß des Bundesministers des Innern vom 9. Dezember 1968 befasse. Es handelt sich um den Erlaß, der die Ausführung



von Versorgungsansprüchen nach Art. II § 11 Abs. 2 Satz 5 Drittes Änderungsgesetz (DrittÄndG) zum RegelungsgG betrifft. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind einem zu übernehmenden ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der vor seiner Übernahme das 65. Lebensjahr vollendet oder vorher dienstunfähig wird, von dem zur Übernahme verpflichteten Dienstherrn Versorgungsbezüge wie bei einer am 1. Oktober 1961 erfolgten Übernahme zu gewähren. Zu den zu übernehmenden Bediensteten gehören die in den §§ 71 e, 71 f RegelungsgG bezeichneten Personen (Art. II § 11 Abs. 2 Satz 1 DrittÄndG zum RegelungsgG). Das sind Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn am 30. September 1961 vor ihrer endgültigen Unterbringung Dienste geleistet haben.

c) Ebensowenig vermag der Senat der Beklagten zu folgen, soweit diese sich auf ihre Unzuständigkeit beruft. Die Beklagte meint, das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden sei nichtig, weil sie für die Festsetzung der Versorgungsbezüge funktional nicht zuständig gewesen sei und eine staatliche Verwaltung nicht gezwungen werden könne, auf einem ihr nicht zustehenden Gebiet tätig zu werden. Die Wirksamkeit des Urteils und die damit erwachsenden Rechtskraftwirkungen sind jedoch nicht davon abhängig, daß ein staatlicher Schuldner durch die funktional zuständige Behörde vertreten war. Insoweit muß die staatliche Anstalt oder Körperschaft im anhängigen Verfahren die Unzuständigkeit der bezeichneten Behörde rügen.

2. Die Beklagte kann sich gegenüber der Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Wiesbaden auch nicht auf § 826 BGB berufen. Nach § 826 BGB ist allerdings die Ausnutzung eines rechtskräftigen Urteils unzulässig, wenn das Urteil objektiv unrichtig ist, die Partei, zu deren Gunsten es ergangen ist, hiervon Kenntnis hat und besondere Umstände hinzutreten, welche das Verhalten der siegreichen Partei als sittenwidrig erscheinen lassen (BGHZ 26, 391; 40, 130; 50, 115 = LM § 826 BGB [Fa Nr. 16]). Es kann unentschieden bleiben, ob das Arbeitsgericht Wiesbaden überhaupt zu objektiv unrichtigen Ergebnissen gekommen ist; die



Streitverkündete als die für die Feststellung der Versorgungsberechtigung an sich zuständige Behörde hält das Urteil für im Ergebnis zutreffend. Darauf kommt es nicht einmal an, weil weder dem Erblasser noch seinen Rechtsnachfolgern von der Beklagten vorgeworfen wird, sie nutzten bewußt ein unrichtiges Urteil aus.

III. Dem Landesarbeitsgericht ist ferner darin zuzustimmen, daß bei der Berechnung der Ruhestandsbezüge 75 v.H. der Dienstbezüge des Erblassers zugrunde zu legen sind.

1. Die Versorgungsbezüge der Angestellten, bei denen die Übernahme mit dem 1. Oktober 1961 unterstellt wird (Art. II § 11 Abs. 2 Satz 5 DrittÄndG zum RegelungsgG) sind nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu berechnen (§ 52 Abs. 3, 4, § 29 Abs. 1 RegelungsgG). § 29 RegelungsgG hat in der ersten Fassung auf die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes und in der Folgezeit auf die jeweils entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes bzw. des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen (vgl. Brosche, **Gesetz zu Art. 131 GG**, 3. Aufl. 1962, Bd. 1, § 29 Anm. 6 ff. mit Nachweis bis 1962). Nach § 107 BBG i.d.F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl I, 1776) wird das Ruhegehalt auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß für die Berechnung der Versorgungsbezüge die von der Beklagten angegebenen Dienstbezüge maßgebend sind. Hiergegen sind Verfahrensrügen (§ 554 ZPO) nicht erhoben, so daß der Senat hieran gebunden ist.

2. Bei der Berechnung der Dienstzeit streiten die Parteien über die vom Erblasser in der Privatwirtschaft der Tschechoslowakei zurückgelegten Dienstzeiten. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß diese Dienstzeiten zu berücksichtigen sind.

a) Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 BBG ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, ruhegehaltsfähig.



Als ruhegehalttsfähig sollen aber auch solche Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne eine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner späteren Ernennung geführt hat (§ 115 Abs. 1 BBG). Diese Vorschriften sind auf die sogenannten "verdrängten" Angestellten und Arbeiter übertragen und angepaßt worden. Nach § 52 Abs. 3 Satz 6 RegelungsG entspricht die Dienstzeit nach dem Erwerb der Versorgungsanwartschaft oder nach Erfüllung der in § 52 Abs. 3 Satz 1 RegelungsG bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit einer Dienstzeit nach § 111 BBG; die Dienstzeit vor Erwerb der Anwartschaft und die in § 52 Abs. 3 Satz 1 RegelungsG bezeichnete Dienstzeit entspricht einer solchen nach § 115 Abs. 1 BBG. Indes wird die Berücksichtigung von Dienstzeiten durch § 32 Abs. 3 RegelungsG eingeschränkt. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Herkunftsland werden nur zur Hälfte angerechnet, wenn nach Übertritt in den öffentlichen Dienst Prämienreserven von dem ausländischen Arbeitgeber an den ehemaligen öffentlichen Dienstherrn abgeführt werden.

b) Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß dem Erblasser eine Versorgungszusage erteilt worden ist und er damit eine Versorgungsanwartschaft i.S. von §§ 52, 29 RegelungsG erlangt hat. Soweit die Revision dies in Zweifel zieht, ist sie mit entsprechenden Einwänden ausgeschlossen. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden steht fest, daß die Beklagte zur Gewährung von Versorgungsbezügen verpflichtet ist. Damit ist die Beklagte mit allen Einwänden ausgeschlossen, die dieser Verpflichtung entgegenstehen. Die Erteilung der Versorgungszusage kann nicht mehr bestritten werden.

Vergeblich macht die Revision ferner geltend, die Vordienstzeiten in der Tschechoslowakei müßten unberücksichtigt bleiben, weil der Erblasser durch seinen Eintritt in die Waffen-SS die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zur Anstellung führende Dienstzeit bzw. die Wartezeit unterbrochen habe. Nach § 52 Abs. 3 Satz 1 RegelungsG sind die auf Lebenszeit versorgungsberechtigten Angestellten und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 bei ihrem Dienstherrn und seinem Rechtsvorgänger mindestens zehn Jahre ohne eine von ihnen zu vertretende Unterbrechung im Dienst gestanden haben oder zu diesem Zeitpunkt nur noch aus wichtigem Grund kündbar waren, den Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt; die übrigen vom Regelungsgesetz erfaßten Personen werden wie Beamte auf Widerruf behandelt. Insoweit ist dem Gericht die Nachprüfung verschlossen, ob der Kläger freiwillig einer Totenkopf-Organisation der SS beigetreten ist. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden ist die Beklagte zur Zahlung von Ruhegeld verpflichtet. Die Ruhegeldzahlung setzt aber voraus, daß der Erblasser einem Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt war. Dies ist nur dann möglich, wenn das Dienstverhältnis im Jahre 1939 nicht unterbrochen worden ist, weil er nur dann die Wartezeit erfüllt hat. Ein Beamter auf Widerruf oder ein ihm gleichgestellter Angestellter oder Arbeiter konnte nur dann in den Genuß von Ruhegeld kommen, wenn er am 8. Mai 1945 infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung dienstunfähig war (§ 6 Abs. 2 RegelungsG). Hierfür ist nichts festgestellt und auch nichts vorgetragen. Im übrigen wurden Beamten auf Widerruf oder ihnen Gleichgestellte allenfalls Unterhaltsgelder oder Beiträge gezahlt (§ 36 RegelungsG).

c) Das angefochtene Urteil läßt auch keinen revisiblen Fehler erkennen, soweit das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, daß die Vordienstzeiten in der tschechischen Privatwirtschaft anzurechnen sind, die 1945 mehr als zehn Jahre zurücklagen. Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund einer Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als erwiesen angesehen, daß dem Erblasser im Mai 1938 eine Versorgungszusage auf Lebenszeit erteilt wurde und die zuvor in der Sozialversicherung für den Erblasser gebildeten Prämienreserven an den damaligen Versorgungsträger, die I

R , abgeführt wurden. Soweit die Revision gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts Verfahrensrügen erhoben hat,



sind diese unzulässig; sie sind in einem Schriftsatz vom 29. Juli 1980 enthalten, der erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist bei Gericht eingegangen ist.

d) Das Landesarbeitsgericht hat schließlich festgestellt, daß die Beklagte bei der Bemessung der Dienstzeit die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. April 1973 zu berücksichtigen hat. Hiergegen sind Einwendungen in der Revisionsinstanz nicht mehr erhoben worden. Rechtliche Bedenken sind auch nicht ersichtlich.

IV. Auf die Versorgungsansprüche nach dem Regelungsgesetz sind die dem Erblasser zustehenden Renten aus der Sozialversicherung teilweise anzurechnen. Ausgenommen von der Anrechnung ist die Rente, soweit sie auf Bezügen beruht, die diejenigen der Vergütungsgruppe VII TO.A bzw. BAT übersteigen. Ausgenommen von der Anrechnung ist die Rente ferner, soweit sie auf der Versicherungszeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 beruht.

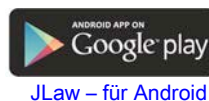
1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, nicht Rententeile sondern Beitragsleistungen seien auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Das hat es aus den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung abgeleitet. In Art. II § 11 Abs. 2 Satz 5 DrittÄndG zum Regelungs sei ein Schadenersatzanspruch geregelt. Zu Lasten eines öffentlichen Arbeitgebers, der vor Eintritt eines Versorgungsfalles einen Versorgungsberechtigten nicht übernommen habe, werde unterstellt, daß er die Übernahme am 1. Oktober 1961 vollzogen hätte. Da der versorgungsberechtigte Erblasser nicht rechtzeitig übernommen worden sei, habe er einen Schaden dadurch erlitten, daß er während der Dauer seiner Beschäftigung sozialversicherungspflichtig geblieben sei. Bei rechtzeitiger Übernahme wäre er dagegen nicht sozialversicherungspflichtig gewesen. Er hätte dann allerdings keine Rentenansprüche gegen die Rentenversicherungsträger erlangt. Den Vorteil des Erwerbs der Rentenversicherungsansprüche müsse der Versorgungsberechtigte dadurch ausgleichen, daß er dem Arbeitgeber die aufgewandten Beiträge erstatte. Diese seien gegen den Anspruch auf Nachzahlung der Versorgungsbezüge aufzurechnen.



Diese Begründung des angefochtenen Urteils hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß in Art. II § 11 Abs. 2 Satz 5 DrittÄndG zum Regelungsg kein Schadenersatzanspruch geregelt ist, sondern im Wege eines Schlußgesetzes die Unterbringung bis dahin nicht untergebrachter Versorgungsberechtigter unterstellt worden ist. Es hat darüber hinaus übersehen, daß die Rechtslage wegen der einzelnen zur Rente führenden Beitragszeiten unterschiedlich geregelt ist. Eine Verrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen kommt nicht in Betracht.

2. In § 52 Abs. 4 Regelungsg ist bestimmt, in welchem Umfang Sozialversicherungsleistungen auf die Versorgungsansprüche anzurechnen sind. Nach dem systematischen Aufbau des Regelungsgesetzes handelt es sich um die maßgebliche Anrechnungsvorschrift für die ruhegeldberechtigten Angestellten und Arbeiter. Nach § 52 Abs. 4 Satz 1 Regelungsg sind auf die nach § 52 Abs. 2 zu gewährende Versorgung Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zeitanteilig anzurechnen. Anrechenbar ist der Bruchteil, der dem Anteil der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre an der Gesamtzahl der für die Rente angerechneten Versicherungsjahre entspricht. Jedoch bleiben gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 Regelungsg die nur mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten außer Betracht, es sei denn, daß der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebliche Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu leisten. Diese Regelung ist auch durch den Erlaß des Bundesministers des Innern vom 9. Dezember 1968 - D II 5 - 225.171 - f/2 - nicht angetastet worden. Mit dem Erlaß wird nur die Durchführung geregelt. Darüber hinaus wird die Anrechnung dahin beschränkt, daß Rententeile unberücksichtigt bleiben, die auf einer höheren Vergütung beruhen als sie bei der Versorgung nach dem Regelungsgesetz berücksichtigt werden kann.

Entsprechende Grundsätze gelten für die zusätzliche Altersversorgung. Hierzu gehört auch die Zusatzversorgung durch die VBL (§ 52 Abs. 4 Satz 3 Regelungsg).



3. Dies hat für die Versorgungsleistungen des Erblassers folgende Auswirkungen.

a) Versicherungsleistungen, die auf Beiträgen aus der Zeit vor 1945 herrühren, muß sich der Erblasser nach § 52 Abs. 4 Satz 1 RegelungsG anrechnen lassen. Die Anrechnungsvorschrift gilt unmittelbar für solche Versorgungsberechtigte, die alsbald untergebracht worden sind. Es sind aber keine Gründe ersichtlich, die Vorschrift nicht auch auf solche Versorgungsberechtigten anzuwenden, bei denen im Wege der Fiktion nach Art. II § 11 Abs. 2 Satz 5 DrittÄndG zum RegelungsG die Übernahme als vollzogen gilt. Die Übernahme kann nach der Rechtsprechung des Gerichts auch im Wege einer bloßen Zusage von Versorgungsansprüchen erfolgen (BAG Urteil vom 2. April 1965 - 2 AZR 84/64 - AP Nr. 1 zu § 71 e RegelungsG). Hieraus folgt, daß die vom Erblasser vor 1945 zurückgelegten Versicherungsjahre bei der Anrechnung nach § 52 Abs. 4 Satz 1 RegelungsG zu berücksichtigen sind.

b) Bei der Bemessung der auf die Versorgungsansprüche des Klägers anzurechnenden Sozialversicherungsrenten bleibt die Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. März 1951 außer Betracht. Der Erblasser war in dieser Zeit versicherungsfrei, ohne daß es eines besonderen Gewährleistungsbescheides bedurft hätte. Das Regelungsgesetz mißt sich für den genannten Zeitraum Rückwirkung bei (Brosche, aaO, §§ 73, 74 Anm. 3 ff.). Allerdings hat es die Versicherungsfreiheit der nach seinen Vorschriften Versorgungsberechtigten nicht ausdrücklich geregelt. Sie ergibt sich jedoch aus § 74 RegelungsG. Hiernach sind einem Beamten zur Wiederverwendung oder sonstigen Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach dem Regelungsgesetz hatten und innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden, auf ihren Antrag die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung zurückzuzahlen (§ 74 Abs. 1, 2 RegelungsG). Wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt, so gelten die in dieser Zeit entrichteten Beiträge als freiwillige Beiträge (§ 74 Abs. 3 RegelungsG). Bei der Errechnung der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre bleiben jedoch



die nur mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten außer Betracht (§ 52 Abs. 4 Satz 2 RegelungsgG), da sie eine Eigenvorsorge des Versorgungsberechtigten darstellen.

c) Dagegen muß sich der Erblasser gefallen lassen, daß die in der Zeit vom 1. April 1951 bis 1. Oktober 1961 erdienten Versicherungsjahre berücksichtigt werden; die in dieser Zeit erworbene Sozialversicherungsrente ist auf das Ruhegeld nach dem Regelungsgesetz anrechenbar (§ 52 Abs. 4 Satz 1 RegelungsgG). Die Anrechnungsgrenzen nach dem Erlaß des Bundesministers des Innern vom 9. Dezember 1968 sind dabei zu beachten.

Allerdings ist den Klägerinnen zuzugeben, daß der Erblasser auch in der Zeit vom 1. April 1951 bis 1. Oktober 1961 versicherungsfrei war, wie sich nachträglich herausgestellt hat. Nach § 73 Abs. 5 Satz 1 RegelungsgG gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des Regelungsgesetzes hatten, die für ehemalige Beamte geltenden Vorschriften des § 73 Abs. 1 bis 4 RegelungsgG entsprechend. In diesen Vorschriften ist unterschieden zwischen ehemaligen Beamten, die innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden. Für solche Versorgungsberechtigte, die nach Inkrafttreten des Regelungsgesetzes im öffentlichen Dienst tätig waren und deren Rechtsstellung als Beamte erst nachträglich festgestellt wurde, findet § 73 Abs. 1 RegelungsgG entsprechende Anwendung. Danach sind Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag zu erstatten. Das setzt voraus, daß das Gesetz von einer Versicherungsfreiheit der betreffenden Versorgungsberechtigten ausgeht, wie das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung unter Zustimmung der Literatur entschieden hat (BSG Urteil vom 19. August 1964 - AZ 4 RJ 441/61 - SozR [a.F.] Gesetz 131 § 73 Nr. 5; Urteil vom 26. Oktober 1965 - AZ 11/1 RA 98/63 - SozR [a.F.] Gesetz 131 § 73 Nr. 7; Urteil vom 16. Februar 1971 - AZ 1/11 RA 54/69 - SozR [a.F.] G 131 § 73 Nr. 10, alle mit weiterem Nachweis der Literatur und Rechtsprechung; ferner Brosche, aaO, §§ 73, 74 Anm. 3 ff.; Koch/Hartmann/von Altrock/Fürst, AVG, Stand April 1973, § 11 Anm. 6).



Obwohl der Erblasser nicht versicherungspflichtig war und Beitragserstattung nicht beantragt hat, muß er nicht so gestellt werden, als ob die zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistete Beiträge freiwillig geleistet worden wären. Das Sozialversicherungsrecht kennt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach zu Unrecht geleistete Beiträge stets als Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung gelten. Das zeigt schon die zeitlich eng begrenzte Sondervorschrift des § 74 Abs. 3 RegelungsG. Vielmehr sind die allgemeinen Grundsätze für die irrtümliche Beitragszahlung zur gesetzlichen Sozialversicherung anzuwenden. Nach § 144 AVG i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz-AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl I, 88) gelten Pflichtbeiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung entrichtet wurden, nur dann als für die Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung entrichtet, wenn das Recht der Versicherung in der Zeit der Entrichtung bestand und wenn die Beiträge außerdem nicht zurückgefordert werden (BSG Urteil vom 16. Februar 1971 - AZ 1/11 RA 54/69 - SozR [a.F.] G 131 § 73 Nr. 10; auch BSG Urteil vom 13. Mai 1982 - 5 a RKn 4/81 -). Es kann unentschieden bleiben, ob der Kläger zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt war. Jedenfalls hat der Erblasser einem möglichen Rückzahlungsanspruch des S amtes nicht durch Ersatz der Arbeitgeberbeiträge vorgebeugt (§ 146 Abs. 4 AVG a.F.).

d) Auf die Versorgungsbezüge des Erblassers sind auch die in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 30. April 1973 erdienten Sozialversicherungsrenten nach § 52 Abs. 4 Satz 1 RegelungsG anzurechnen, soweit sie nicht den versorgungsfähigen Teil der Bezüge überschreiten. Durch Art. II § 11 Abs. 2 Satz 5 DrittÄndG zum RegelungsG ist fingiert worden, daß der Erblasser von der Beklagten übernommen worden ist. Dies bedeutet für den Erblasser, daß ihm eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesagt war (BAG Urteil vom 2. April 1965 - 2 AZR 84/64 - AP Nr. 1 zu § 71 e RegelungsG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Damit war seine Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zu beurteilen. Nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG sind Beamte, Richter und sonstige Beschäftigte des Bundes versicherungsfrei, wenn ihnen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist. Hierzu gehören auch Versorgungsberechtigte nach dem Regelungsgesetz. Gleichwohl kann die Versicherungsfreiheit so lange nicht geltend gemacht werden, wie nicht ein entsprechender Gewährleistungsbescheid (§ 6 Abs. 2 AVG; § 1229 Abs. 2 RVO) des zuständigen Bundesministers ergangen ist (Zwäng/Scherer/Buschmann, Handbuch der Rentenversicherung, 2. Aufl., § 1229 Anm. II 2; Hoernigk/Jorks, Rentenversicherung, § 1229 Anm. 2). Durch das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden wird der gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wirkende Gewährleistungsbescheid nicht ersetzt. Das Urteil betrifft nur die Rechtsbeziehungen der Parteien, kann aber rechtsbegründende Akte Dritter nicht entbehrlich machen.

4. Das angefochtene Urteil war danach aufzuheben, weil es die umstrittenen Versorgungsbezüge des Erblassers unzutreffend berechnet hat. Das Landesarbeitsgericht wird bei der weiteren Aufklärung des Sachverhalts die Versorgungsbezüge feststellen und davon die nach vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnden Sozialversicherungsrentenanteile abziehen müssen. Bei der Ausrechnung wird das Landesarbeitsgericht ferner zu berücksichtigen haben, daß für den Erblasser nicht nur (wie bisher angenommen) 1.800,-- DM, sondern bereits 7.600,-- DM aufgrund des Urteils des Arbeitsgerichts Wiesbaden gezahlt worden sind.

B. Es kann auch nicht abschließend beurteilt werden, in welcher Höhe dem Erblasser Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte zustehen, weil der Erblasser Versicherungsbeiträge nicht mehr zurückfordern kann, deren Erstattung ihm zugestanden hätte, wenn er rechtzeitig übernommen worden wäre oder eine entsprechende Versorgungszusage erhalten hätte.



1. Die Anschlußrevision der Klägerinnen ist zulässig. Nach § 554 Abs. 3 ZPO muß auch die Anschlußrevision einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Revisionsantrag der Klägerinnen ergibt, daß sie ihren bisher erhobenen Anspruch auch in der Revisionsinstanz weiter verfolgen wollen. Sie haben sich allerdings in der Revisionsbegründung nicht ausdrücklich mit der Abweisung ihres Schadenersatzanspruches befaßt, soweit dieser auf die Nichterstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gestützt wird. Indes war dies unschädlich; eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit einem bestimmten Anspruch ist entbehrlich, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, daß die geltend gemachten Revisionsgründe auch dem nicht ausdrücklich behandelten Anspruch entgegengesetzt werden können (BAG Urteil vom 24. März 1977 - 3 AZR 232/76 - AP Nr. 12 zu § 630 BGB). Dies war vorliegend der Fall, weil es den Klägerinnen darum geht, so gestellt zu werden, als ob die Übernahme des Erblassers bereits vor dem 1. Oktober 1961 vollzogen worden wäre.

2. Nach § 286 BGB in Verbindung mit § 284 BGB ist ein Schuldner zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet, wenn er trotz Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Das Landesarbeitsgericht hat einen Schadenersatzanspruch mit der Begründung verneint, es stehe nicht fest, ob die fehlende Übernahme überhaupt zu einer Schädigung geführt habe. Diese Begründung hält einer Nachprüfung nicht stand. Es steht aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts Wiesbaden fest, daß die Beklagte zum Schadenersatz verpflichtet ist, weil die Erstattung von etwaigen Sozialversicherungsbeiträgen verabsäumt wurde. Rechtskräftig festgestellt ist jedoch nicht die Anspruchshöhe. Insoweit bedarf der Sachverhalt weiterer Aufklärung. Das rügen die Klägerinnen mit der Anschlußrevision zu Recht.

3. Bei der weiteren Sachbehandlung wird das Landesarbeitsgericht folgendes zu erwägen haben.

a) Das Landesarbeitsgericht wird prüfen müssen, in welcher Höhe der Erblasser Versicherungsbeiträge hätte zurückfordern



können, wenn er in der Zeit vom 1. April 1951 bis 1. Oktober 1961 übernommen worden wäre. Da nach dem Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden ein Zeitpunkt, bis zu dem die Übernahme hätte erfolgen müssen, nicht festgestellt ist, wird das Landesarbeitsgericht diesen Übernahmezeitpunkt nach den personellen Möglichkeiten der Beklagten in der Zeit vom 1. April 1951 bis 1. Oktober 1961 zu schätzen haben.

Die Beklagte hat in diesem Zusammenhang eingewandt, daß der Erblasser sich ohnehin nicht hätte übernehmen lassen, weil er im Zeitpunkt eines denkbaren Übernahmeangebotes bereits eine höhere Vergütungsgruppe erreicht gehabt hätte, so daß ihm durch die vorgeschriebene Übernahme keine Vorteile erwachsen wären. Mit diesem Vorbringen ist die Beklagte ausgeschlossen. Wenn es zuträfe, kämen Schadenersatzansprüche nicht in Betracht. Das Gegenteil ist jedoch vom Arbeitsgericht Wiesbaden rechtskräftig festgestellt worden.

b) Das Landesarbeitsgericht wird ferner bei der Bemessung des Schadenersatzanspruches berücksichtigen müssen, daß der Erblasser und jetzt die Erben die ihnen **zustehende Sozialversicherungsrente** in Anspruch nehmen. Etwa zu erstattende Beiträge können mithin nicht zurückgefordert werden, soweit der Erblasser durch sie anrechnungsfreie Sozialversicherungsrentenanteile und damit einen Vorteil erlangt hat. Zu weiteren Hinweisen sieht sich der Senat nicht in der Lage.

C. Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf Erstattung des Honorars einschließlich der Nebenkosten, die der Erblasser an den derzeitigen Prozeßbevollmächtigten zur Errechnung der Versorgungsbezüge hat aufwenden müssen. Dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht erkannt.

1. Nach § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG i.d.F. vom 3. September 1953 (BGBl I, 1267) besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes. Das Bundesarbeitsgericht ist in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß durch diese Regelung nicht nur der prozessuale Kosten-



erstattungsanspruch nach § 91 ZPO erfaßt wird, sondern auch ein Schadenersatzanspruch, der darauf gestützt wird, der Schuldner habe seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt und dadurch Kosten der arbeitsgerichtlichen Geltendmachung verursacht. Nur so kann die gesetzgeberische Zielvorstellung, Arbeitnehmern die Rechtsverfolgung vor den Arbeitsgerichten zu erleichtern, gewährleistet werden (BAG 10, 39 = AP Nr. 3 zu § 61 ArbGG 1953 Kosten; 21, 1 = AP Nr. 10 zu § 61 ArbGG Kosten; 24, 486 = AP Nr. 13 zu § 61 ArbGG 1953 Kosten; 29, 426 = AP Nr. 14 zu § 61 ArbGG 1953 Kosten). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht gebilligt worden (BVerfGE 31, 306 = AP Nr. 12 zu § 61 ArbGG 1953 Kosten). Auch der Gesetzgeber hat sie bestätigt, indem er § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG in seinem sachlichen Gehalt unverändert in § 12 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG i.d.F. vom 2. Juli 1979 (BGBl I, 853 bereinigt 1036) übernommen hat. Zu den Kosten erster Instanz gehören auch solche Kosten, die ein Rechtsanwalt für die Berechnung einer Leistungsklage in Rechnung stellt.

2. Der Senat vermag der Anschlußrevision nicht darin zu folgen, daß die Erstattungspflicht der Beklagten bereits aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 6. November 1974 festgestellt sei. Aufgrund des Urteils des Arbeitsgerichts Wiesbaden steht lediglich fest, daß die Beklagte zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der sich aufgrund nicht rechtzeitiger Übernahme nach den Vorschriften des Regelungsgesetzes ergibt. Hierzu gehören jedoch nicht solche Prozeßkosten, deren Erstattung nach dem Arbeitsgerichtsgesetz ausgeschlossen ist.

Ebensowenig gerechtfertigt ist der Einwand der Klägerinnen, der Ausschluß des Prozeßkostenerstattungsanspruches sei wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG unwirksam. Insoweit haben die Klägerinnen ausgeführt, für Ansprüche der Beamten nach dem Regelungsgesetz seien die Verwaltungsgerichte zuständig. Nach der Verwaltungsgerichtsordnung sei jedoch eine



Erstattung von Prozeßkosten möglich. Es erscheine willkürlich, die Rechtslage für Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes unterschiedlich zu beurteilen. Die Klägerinnen verkennen, daß sachliche Gründe dafür sprechen, Rechtsstreitigkeiten der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes den Gerichten für Arbeitssachen zuzuweisen. Ebensowenig erscheint es willkürlich, im Rahmen des Arbeitsgerichtsverfahrens die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes gleichzustellen. Dann kann auch kostenrechtlich für sie nichts anderes gelten.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Bermel

Gnade



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

